

Deutsche Rentenversicherung Bund - 10704 Berlin

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Referat R A 4 Frau Fechter

11015 Berlin

Geschäftsbereich Rechts- und Fachfragen

Ruhrstraße 2 10709 Berlin

Ansprechpartnerin:
Frau Katja Lippock
Telefon 030 865-89231
Telefax 030 865-89435
E-Mail katja.lippock@drv-bund.de

Datum 18.12.2018

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos und zur Änderung von Vorschriften des Pfändungsschutzes (Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz – PkoFoG);

Ihre E-Mail vom 2. November 2018, Az.: 3747/3-2-RA4-444/2017

Sehr geehrte Frau Fechter, sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihre E-Mail vom 2. November 2018, mit der Sie uns Gelegenheit geben, zum Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos Stellung zu nehmen.

Der Gesetzentwurf sieht eine umfassende Neustrukturierung der Vorschriften zum Kontopfändungsschutz in der ZPO mit einer gleichzeitigen Aktualisierung von Begrifflichkeiten vor. Schuldnern soll damit der Zugang zu Nachweisen für die Erhöhung des Grundfreibetrages erleichtert werden. Der Diskussionsentwurf basiert auf den abgegebenen Empfehlungen im Schlussbericht der Evaluierung des Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes vom 1. Februar 2016.

Weitere Änderungen betreffen unter anderem die Verkürzung des Anpassungszeitraums für die Pfändungsfreigrenzen von derzeit zwei Jahren auf künftig ein Jahr und die Sicherstellung des Vollstreckungsschutzes für Sachen Privater, die für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben unentbehrlich sind.



Zu den vorgeschlagenen Änderungen äußern wir uns wie folgt:

1. Jährliche dynamische Anpassung der Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen (§ 850c ZPO-E, Buchst. c)

Beabsichtigt wird anstelle des bisherigen Anpassungsrhythmus eine künftige jährliche Anpassung der Pfändungsfreigrenzen an die prozentuale Entwicklung des Grundfreibetrages nach § 32a Absatz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG).

Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung wären von einer entsprechenden Verfahrensweise in zweierlei Hinsicht betroffen, zum einen im Bereich der Lohnbuchhaltung in ihrer Funktion als Arbeitgeber, zum anderen im Bereich der Leistungsverwaltung im Hinblick auf die Auszahlung der Renten.

Aus Arbeitgebersicht ergeben sich für die Deutsche Rentenversicherung Bund keine Bedenken. Aus Sicht der Leistungsverwaltung ist auf Folgendes hinzuweisen:

Durch den Verweis in § 54 SGB I auf die Anwendbarkeit der Vorschriften der ZPO finden die Pfändungsfreigrenzen gemäß § 850c ZPO für Arbeitseinkommen im Leistungsbereich auch für laufende Geldleistungen nach dem SGB Anwendung (z. B. Renten).

Die Regelung gilt nicht nur für Fälle mit Pfändungen, sie gilt auch für Abtretungen nach § 53 Absatz 3 SGB I, Auf- und Verrechnungen unter Anwendung des § 51 Absatz 1 SGB I sowie aufgrund des Verweises in § 36 Absatz 1 Insolvenzordnung (InsO) bei der Feststellung der Gegenstände, die zur Insolvenzmasse gehören, entsprechend.

Aus rechtlichen Gesichtspunkten spricht nichts gegen einen jährlichen Anpassungsrhythmus der Pfändungsfreigrenzen.

Allerdings ist aus verwaltungsmäßiger Sicht Folgendes zu bedenken:

In der Vergangenheit wurden die für die Rentenversicherungsträger maßgeblichen Terminerfordernisse bedauerlicherweise häufig nicht eingehalten, so beispielsweise im Rahmen der Änderung der Pfändungsfreigrenzen in den Jahren 2011, 2013 und 2015. Teilweise wurden die erforderlichen Daten zu spät übermittelt, teilweise wurde



bei Tests durch die Rentenversicherungsträger festgestellt, dass die Daten unvollständig waren bzw. unzutreffende Rundungsdifferenzen enthielten. Nur durch fortwährende Erinnerungen und Rückfragen hat es bisher keine nennenswerten Probleme gegeben.

Die Auswirkungen einer Änderung der Tabellenwerte zu § 850c ZPO treffen mit der Rentenanpassung zum 1. Juli eines jeden Jahres zusammen. Die Programmierarbeiten zur Umsetzung der Rentenanpassung müssen frühzeitig - im April - vollständig abgeschlossen sein. Damit ist verbunden, dass auch alle weiteren Änderungen, die Auswirkungen auf die Rentenhöhe ab dem 1. Juli haben, zu diesem Zeitpunkt vollständig in die Programmsysteme eingepflegt sein müssen. Um eine reibungslose Rentenanpassung in Fällen, in denen die Vorschrift des § 850c ZPO anzuwenden ist, gewährleisten zu können, müssen Änderungen der Werte in den Tabellen zu § 850c ZPO spätestens bis Ende März des betroffenen Jahres den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung bekannt sein, damit die Programmierung und erforderliche Testarbeiten rechtzeitig vorgenommen werden können. Weiterhin müssen bis spätestens Mitte April die Änderungen der Pfändungsfreigrenzen im Bundesgesetzblatt veröffentlicht sein.

Eine verspätete Übermittlung der erforderlichen Daten hat erhebliche Auswirkungen auf die Arbeit der Rentenversicherungsträger. Bereits bei rechtzeitiger Programmierung und damit grundsätzlich möglicher maschineller Erledigung verbleiben stets Fälle, in denen die Sachbearbeitung manuelle Anpassungen vornehmen muss. Sofern die Änderung der Pfändungsfreigrenzen jedoch nicht rechtzeitig in die Programmsysteme eingepflegt werden kann, müssen sämtliche betroffene Renten durch die Sachbearbeitung von Hand abgearbeitet werden. Zusätzlich zur jährlichen Anpassungsmitteilung muss in diesen Fällen eine weitere Berechnung des Zahlbetrags aufgrund der Änderung der pfändbaren Beträge erfolgen.

Weiterhin laufen die Rentenversicherungsträger bei zu später Übermittlung der Daten Gefahr, Renten in zu niedriger Höhe an die Rentenempfänger und zu hohe pfändbare Beträge an die Gläubiger auszuzahlen.

Daher wird angeregt, die Änderungen der Pfändungsfreigrenzen jeweils so frühzeitig bekannt zu geben und im Bundesgesetzblatt zu



veröffentlichen, dass durch die Träger der Rentenversicherung eine reibungslose Umsetzung in das Programmsystem rvDialog gewährleistet werden kann.

Unabhängig davon wird jedoch ausdrücklich begrüßt, dass der Umstellungszeitpunkt der neuen Werte nach § 850c ZPO zum 1. Juli eines Jahres mit dem Rentenanpassungsverfahren zusammenfällt. Denn einerseits werden die Versicherten zukünftig nur einmal im Jahr Mitteilungen über die Feststellung des neuen pfändbaren Betrages und über die Auswirkungen der Rentenanpassung erhalten. Andererseits müssen die maschinell nicht zu verarbeitenden Pfändungsfälle der Sachbearbeitung im Zuge des Rentenanpassungsverfahrens zukünftig nur einmal pro Jahr vorgelegt werden.

Ausstellung von Bescheinigungen zur Erhöhung des unpfändbaren Grundfreibetrages – Einführung einer Verpflichtung zur Ausstellung von Erklärungen (§ 903 ZPO-E)

Mit § 903 Absatz 5 Satz 1 ZPO-E soll erstmals eine gesetzliche Verpflichtung der Sozialleistungsträger geschaffen werden, gegenüber dem Schuldner auf Antrag eine Erklärung darüber abzugeben, dass die von ihnen gewährte Leistung zu einer der in § 902 Satz 1 ZPO-E genannten Leistungsarten gehört. Dies entspricht dem bisherigen § 850k Absatz 2 ZPO. Die Schuldner sollen damit gegenüber dem Zahlungsinstitut, welches das Pfändungsschutzkonto für den Schuldner führt, in die Lage versetzt werden, die – neben dem aus § 899 Absatz 1 Satz 1 ZPO-E (bisher: § 850k Absatz 1 Satz 1 ZPO) resultierenden Freibetrag – ebenfalls pfändungsfrei zu belassenden Erhöhungsbeträge nach § 902 ZPO-E nachzuweisen.

Soweit es die Sozialleistungsträger betrifft, sind Inhalt und Form der Erklärung in § 903 Absatz 1 und Absatz 5 ZPO-E geregelt.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund hatte sich im Rahmen der Evaluierung des Gesetzes zur Reform des Kontoführungsgesetzes im Jahr 2016 gegen die Einführung einer Verpflichtung der Sozialleistungsträger zur Ausstellung von Musterbescheinigungen ausgesprochen.

Der Diskussionsentwurf trägt den seinerzeit vorgetragenen Bedenken nur insoweit Rechnung, als eine Pflicht zur Nutzung eines zertifizier-



ten Vordrucks oder Musterbescheinigung zur Abgabe einer Erklärung nach § 902 ZPO-E durch die Sozialleistungsträger **nicht** vorgesehen ist.

2.1 Inhalt der Bescheinigung (§ 903 Absatz 5 ZPO-E)

Gegen die Einführung einer Verpflichtung der Sozialleistungsträger zur Ausstellung von Bescheinigungen nach § 903 ZPO-E spricht sich die Deutsche Rentenversicherung Bund auch weiterhin aus. Der vorgelegte Diskussionsentwurf des PKoFoG beinhaltet für die Träger der Deutschen Rentenversicherung erhebliche Unwägbarkeiten.

Problematiken ergeben sich aus den Vorschlägen insbesondere zu folgenden Punkten:

Die Regelung des § 903 Absatz 5 ZPO-E wirft Fragen über die Verpflichtung der Sozialleistungsträger zur Ausstellung von Bescheinigungen und über den Inhalt der abzugebenden Erklärung auf.

Die Regelung stellt in Absatz 1 allein auf Erhöhungsbeträge nach § 902 Satz 1 ZPO-E ab. Demnach wären von den Sozialleistungsträgern tatsächlich nur die darin festgelegten Erhöhungsbeträge zu bescheinigen.

Vordergründig betrachtet könnten für die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung hieraus keine großen Verpflichtungen entstehen, Erhöhungsbeträge zu bescheinigen, da die nach § 902 ZPO-E zu bescheinigenden Sachverhalte (wie beispielsweise der Bezug von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) zu großen Teilen nicht in den Aufgabenbereich der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern in den Aufgabenbereich anderer Versicherungszweige fallen.

Der Blick auf die genaue Formulierung in § 903 Absatz 5 Satz 1 ZPO-E und den zusätzlichen Hinweis in Satz 2 sowie auf die Regelung des § 904 ZPO-E ergibt insgesamt gesehen jedoch ein anderes Bild.

Die Regelung wird dahingehend interpretiert, dass die Rentenversicherungsträger neben der Zugehörigkeit zu einer der in § 902 ZPO-E genannten Leistungsarten und neben dem in § 904 ZPO-E neu ein-



geführten Tatbestand der Nachzahlung auch die von ihnen gewährte Sozialleistung hinsichtlich der Höhe und des Zeitraumes, für den diese gewährt wird, bescheinigen sollen. Ergänzend dazu sollen, soweit bekannt, Angaben zu den Unterhaltspflichten des Schuldners und das Alter von minderjährigen unterhaltsberechtigten Personen aufgenommen werden.

Die für eine Kontopfändung notwendigen Angaben über die Art und Höhe der von den Rentenversicherungsträgern gewährten Sozialleistungen können allerdings bereits jetzt schon nachvollziehbar und eindeutig aus den jeweiligen Leistungsbescheiden der gesetzlichen Rentenversicherung entnommen werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung ihre Rentenbescheide so überarbeitet haben, dass sie insgesamt kürzer und verständlicher geworden sind. Damit wurden die Wünsche der Rentnerinnen und Rentner umgesetzt, die die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung in Umfragen und Beratungsgesprächen ermittelt haben. Die Überarbeitung der Bescheide ist auch in der Presse positiv aufgenommen worden.

Deshalb besteht kein Erfordernis, die Rentenversicherungsträger über die erteilten Bescheide hinaus zusätzlich auch zu einer Ausstellung von Bescheinigungen nach § 903 ZPO-E zu verpflichten.

Darüber hinaus wird die einschränkende Regelung des § 903 Absatz 5 Satz 2, zweiter Halbsatz ZPO-E zwar grundsätzlich befürwortet, wonach ergänzende Angaben über bestehende Unterhaltsleistungen des Schuldners von den Sozialleistungsträgern nur gemacht werden müssen, soweit diese bekannt sind. In der Gesetzesbegründung wird dazu ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die ausstellende Stelle nicht zur Durchführung von zeitraubenden Ermittlungsmaßnahmen verpflichtet ist. Vielmehr wäre ausreichend, dass auf die Informationen zurückgegriffen wird, die sich aus dem Verwaltungsvorgang ergeben.

Allerdings liegen den Rentenversicherungsträgern regelmäßig keine umfassenden Kenntnisse über die vorliegenden (aktuellen) Unterhaltspflichten von Versicherten vor. Die gesetzliche Rentenversicherung stellt bei der Erbringung von Leistungen nach dem SGB VI (beispielsweise Rente) keine Ermittlungen über die Anzahl der Personen



an, denen ein Versicherter aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt.

Lediglich in Fällen mit einem Bezug von laufenden Geldleistungen, die ("an der Quelle") gepfändet sind, wird vom Rentenversicherungsträger nach § 54 Absatz 4 SGB I in Verbindung mit § 850c ZPO die Anzahl der unterhaltsberechtigten Personen eines Schuldners nach Aktenlage ermittelt. In diesen Fällen verfügen die Betroffenen ebenfalls schon über aussagekräftige Mitteilungen der Rentenversicherungsträger.

Nach wie vor ungeklärt sind die für die Rentenversicherungsträger entstehenden Haftungsrisiken, die entstehen können, wenn sie als Sozialleistungsträger zur Ausstellung von Bescheinigungen verpflichtet werden und diese die tatsächlichen Verhältnisse des Schuldners unrichtig wiedergeben. Während sich das Zahlungsinstitut gemäß § 903 Absatz 1 ZPO-E auch weiterhin auf eine befreiende Wirkung gegenüber dem Pfändungsgläubiger berufen kann, wenn es im Vertrauen auf die Richtigkeit der Bescheinigung einen entsprechenden Mehrbetrag an den Schuldner auszahlt, könnten sich die Rentenversicherungsträger nicht auf eine entsprechende befreiende Wirkung berufen.

Deshalb sollte in den Gesetzentwurf ein entsprechender Haftungsausschluss für die in § 903 Absatz 1 ZPO-E genannten öffentlichen Stellen mit aufgenommen werden.

2.2 Bescheinigung von Nachzahlungen (§ 904 ZPO-E)

Mit § 904 ZPO-E soll erstmals ein Pfändungsschutz für Fälle mit einer Nachzahlung von Sozialleistungen geregelt werden. Darüber hinaus sollen die Regelungen des § 903 Absatz 1, 2, 4 und 5 ZPO-E entsprechend angewandt werden.

Diese Änderung hätte erhebliche Auswirkungen für die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung. Zu Recht wird in der Gesetzesbegründung darauf hingewiesen, dass die Fälle, in denen Sozialleistungen rückwirkend nachgezahlt werden, nicht selten sind. Zudem wären die Sozialleistungsträger und damit die in der Gesetzesbegründung auch ausdrücklich aufgeführten Rentenversicherungsträger unabhängig von der Höhe in allen Fällen, in denen laufende Geldleis-



tungen (z. B. Rente) nachgezahlt werden, auf Antrag zur Ausstellung von Bescheinigungen nach § 903 Absatz 5 ZPO-E verpflichtet.

Nachzahlungen von Sozialleistungen wie beispielsweise Rentennachzahlungen können jedoch von den Personen, die über ein Pfändungsschutzkonto verfügen, bereits jetzt hinsichtlich der Höhe der einzelnen monatlichen Beträge und ihres Bestimmungszeitraums durch die verständlichen und übersichtlichen Rentenbescheide der Träger der Deutschen Rentenversicherung nachgewiesen werden, so dass aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung Bund auch in diesem Zusammenhang das Erfordernis nicht besteht, die Sozialleistungsträger zur Ausstellung einer (gesonderten) Bescheinigung zu verpflichten.

Die geplante Regelung des § 904 ZPO-E wird von der Deutschen Rentenversicherung Bund darüber hinaus aus folgenden Gründen nicht befürwortet:

Sozialleistungsträger und damit auch die Rentenversicherungsträger müssten auf Antrag neben den monatlichen Nachzahlungsbeträgen und den Zeiträumen, für die sie bestimmt sind, durch den in Absatz 2 der Vorschrift enthaltenen Verweis auf § 903 Absatz 5 ZPO-E auch bescheinigen, dass es sich bei dem Auszahlungsbetrag um eine nachgezahlte Sozialleistung im Sinne von § 904 Absatz 1 ZPO-E handelt.

Der Pfändungsschutz nach § 904 Absatz 1 Nr. 1 und 2 ZPO-E soll für die Nachzahlung von Sozialleistungen gewährt werden, wenn sie den Betrag von 250 Euro nicht übersteigt oder "soweit der Betrag in einem Monat, auf den sich die Leistungen beziehen, nicht zu einem pfändbaren Guthaben geführt hätte". Aus den Formulierungen in Absatz 2 der Regelung geht neben dem Hinweis über den Nachweis des Bestimmungszeitraums nur der pauschale Verweis auf die entsprechende Geltung des § 903 Absatz 1 und 5 ZPO-E hervor.

Diese Formulierungen würden dazu führen, dass Sozialleistungsträger bei Anträgen auf Ausstellung von Bescheinigungen nach § 903 Absatz 5 ZPO-E für nachgezahlte Sozialleistungen auch die Voraussetzungen des § 904 Absatz 1 ZPO-E vorab prüfen und feststellen müssten, um Erhöhungsbeträge zutreffend zu bescheinigen.



Da die insgesamt auf dem Pfändungsschutzkonto monatlich eingehenden Beträge den bescheinigenden Sozialversicherungsträgern unbekannt sind, kann eine Vorabprüfung nach § 904 Abs. 1 ZPO-E durch den Rentenversicherungsträger nicht vorgenommen werden. Sie ist vielmehr ausschließlich bei den von der Kontopfändung betroffenen Zahlungsinstituten anzusiedeln.

Es sollte daher klargestellt werden, dass die konkrete Prüfung und Feststellung des Pfändungsschutzes nach § 904 Absatz 1 ZPO-E nur den betroffenen Zahlungsinstituten obliegt.

2.3 Schutz der Sozialdaten

Gegen den Gesetzentwurf bestehen datenschutzrechtliche Bedenken, weil der Schutz der Sozialdaten der Versicherten durch die beabsichtigten Regelungen insgesamt nicht gewährleistet wird.

Die Übermittlung von Sozialdaten an Dritte ist nur unter den Voraussetzungen der §§ 68 – 77 SGB X zulässig. Bankinstitute gehören nicht zu dem darin aufgezählten Adressatenkreis.

Auch die Voraussetzungen der Ausnahmeregelung des § 69 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2. Alternative SGB X liegen nicht vor. Danach ist die Übermittlung von Sozialdaten zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe des Rentenversicherungsträgers nach dem Sozialgesetzbuch zulässig. Das ist hier nicht der Fall.

Die im Verfahren des Pfändungsschutzkontos notwendigen Informationen nach §§ 903, 904 ZPO-E erteilt der Rentenversicherungsträger dem Rentenempfänger in der Regel mit dem Rentenbescheid oder auf Anforderung. Mit entsprechender Einwilligung des Betroffenen darf eine Datenübermittlung auch an das Bankinstitut erfolgen.

Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung würden bei der Umsetzung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Verfahren zu unaufgeforderten Mitteilungen über die Sozialdaten gegenüber Zahlungsinstituten als nicht befugten Dritten verpflichtet, und zwar sowohl bei einer "rein vorsorglichen" Erstellung von Bescheinigungen zum Rentenbescheid (s. Pkt. 2.4.1) als auch bei der Codierung von Zahlungen auf den Überweisungsträgern, die dann von den Zahlungsinstituten bei



der Ausführung der Zahlungen übernommen werden sollen (s. Pkt. 2.4.2).

Der Gesetzentwurf wird den datenschutzrechtlichen Vorgaben für die Übermittlung von Sozialdaten an Dritte nicht gerecht.

2.4 Art der Bescheinigung von Erhöhungsbeträgen durch den Sozialleistungsträger (§ 903 Absatz 1 und 5 ZPO-E)

Die Erklärung nach Absatz 5 der Vorschrift soll durch eine im Gesetzestext nicht näher bestimmte Bescheinigung des Sozialleistungsträgers (§ 903 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 ZPO-E) oder mittels einer codierten Erklärung in Textform erfolgen (§ 903 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 ZPO-E). Zwischen diesen beiden Alternativen haben die Sozialleistungsträger die Wahl. Laut der Gesetzesbegründung könnte die Erklärung etwa in einem gesonderten Teil des Leistungsbescheides oder in einer Anlage zu dem Leistungsbescheid erfolgen. Maßgeblich wäre lediglich, dass die Angaben für das Zahlungsinstitut verständlich sind.

Die vorgeschlagenen Varianten werden aus Sicht der Rentenversicherungsträger jedoch aus folgenden Gründen abgelehnt:

Nach den genannten Zahlen (vgl. S. 25 des Diskussionsentwurfs) erhalten von den insgesamt rund 500.000 Inhabern von Pfändungsschutzkonten ("P-Konten") rund 167.000 Betroffene Sozialleistungen. Da von diesen Betroffenen nur ein Teil Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, muss die Zahl der Betroffenen in der gesetzlichen Rentenversicherung dementsprechend erheblich kleiner als 167.000 sein. Mit Blick darauf, dass die Träger der Deutschen Rentenversicherung insgesamt rund 24 Millionen Renten auszahlen, wird deutlich, dass von den bereits bestehenden und den geplanten Neuregelungen zum Pfändungsschutzkonto nur eine verhältnismäßig kleine Gruppe von Rentenbeziehern betroffen sein wird.

2.4.1 Bescheinigung im Leistungsbescheid

Da der Nachweis für die Erhöhungsbeträge nach § 903 ZPO-E mittels einer Erklärung des Sozialleistungsträgers auf Antrag des Schuldners zu erfolgen hat, muss eine pauschale Ergänzung der Leistungsbescheide um eine Erklärung im vorgenannten Sinne



ebenso ausscheiden wie die pauschale Erstellung einer Anlage zum Bescheid.

Zum einen würde es zu einer ungewollten Verallgemeinerung führen, wenn alle Bescheide "rein vorsorglich" um solche Bescheinigungen ergänzt werden müssten, weil von den Bescheinigungen nicht alle Bescheidempfänger betroffen sind.

Zum anderen müssten entsprechende Anträge von Betroffenen auf Ausstellung einer Bescheinigung "rechtzeitig", das heißt deutlich vor dem Erlass des Verwaltungsaktes gestellt werden, damit überhaupt die theoretische Möglichkeit bestünde, bei Erlass des Verwaltungsaktes zu reagieren. Würde der Antrag im Sinne von § 903 ZPO-E aber erst nach Erlass des Bescheides beispielsweise über die Anerkennung des Rentenanspruchs gestellt werden, wäre diese Variante ausgeschlossen. Dann könnte nur eine von der Sachbearbeitung des Rentenversicherungsträgers manuell ausgestellte Bescheinigung im laufenden Rentenbezug ausgestellt werden. Dabei dürfte es sich um den Regelfall handeln.

2.4.2 Bescheinigung mittels codierter Erklärung (§ 903 Absatz 1 Nr. 2 ZPO-E)

Die in § 903 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 ZPO-E vorgesehene Bescheinigung mittels einer codierten Erklärung kann in den bestehenden Verfahren der Träger der Deutschen Rentenversicherung nicht umgesetzt werden, weil die dafür notwendigen technischen Voraussetzungen nicht vorhanden sind.

Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass von einer auf dem Überweisungsträger angebrachten Codierung der jeweiligen Geldleistung durch die auszahlende Stelle ausgegangen wird bzw. dass diese vorgesehen ist.

Die Renten der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung sind im Rahmen eines gesetzlich normierten Auftrags durch die Deutsche Post AG auszuzahlen (§ 119 Absatz 1 Satz 1 SGB VI). Unabhängig davon, dass Rentenversicherungsträger in der Regel keine Kenntnisse darüber haben, ob ein Leistungsbezieher über ein Pfändungsschutzkonto verfügt oder nicht, ist es in den bestehenden Zahlverfahren und Systemen technisch **nicht** möglich, eine Codierung von



Geldleistungen einschließlich einer Darstellung im Kontoauszug (ggfs. auch mit weiteren detaillierten Angaben, beispielsweise zu den Leistungszeiträumen) entsprechend dem Diskussionsentwurf umzusetzen.

Neben bestehenden rechtlichen Bedenken gegen ein solches Verfahren wäre eine tiefgreifende Veränderung der bestehenden Zahlverfahren, sofern sie überhaupt möglich sein sollte, mit Blick auf die nur geringe Anzahl von Betroffenen auch unwirtschaftlich.

Die vorgesehenen Änderungen werden von der Deutschen Rentenversicherung Bund daher nicht befürwortet. Die Belastungen, die für die Sozialleistungsträger als ausstellende Stellen und insbesondere für die Rentenversicherungsträger entstehen, werden im Gesetzentwurf deutlich unterschätzt. Die Errichtung der erforderlichen Strukturen für die Umsetzung der vorgesehenen Verfahren für die Ausstellung entsprechender Bescheinigungen stünde zur Zahl der Personen, die hiervon profitieren könnten, in keinem angemessenen Verhältnis. Da die Bescheinigungen auf Antrag ausgestellt werden sollen, ist außerdem nicht absehbar, in welchem Umfang das Verfahren auch tatsächlich genutzt werden würde.

Wir werden Ihnen unsere Stellungnahme in Papierform noch gesondert auf dem Postweg übersenden.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Ruppie Ut

Frank Rupprecht